

Vortrag an den Ministerrat

3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien, über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau

und

Zusatzvereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien, über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau

Der Bund, damals vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), sowie die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien sind aufgrund des Hochwasserereignisses 2002 an der Donau übereingekommen, Vorhaben zum Schutz der Bevölkerung vor Gefährdung von Leib, Leben, Vermögensgütern und dem österreichischen Wirtschaftsraum durch Hochwasser (bis HQ100, d.h. einem hundertjährlichen Hochwasser) umzusetzen, deren rasche Durchführung zu koordinieren und für die Sicherung der dafür erforderlichen, finanziellen Mittel Sorge zu tragen.

Zur Umsetzung dieser Ziele wurden in Folge zwei Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG, BGBl. II Nr. 67/2007 und BGBl. I Nr. 201/2013, zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau abgeschlossen. Sie umfassten in Summe 31 aktive (bauliche Hochwasserschutzanlagen) und 3 passive Vorhaben (Absiedelungen). Einzelne Vorhaben der beiden Vereinbarungen sind noch nicht zur Gänze umgesetzt.

Hervorzuheben ist, dass aufgrund der Fertigstellung zahlreicher Vorhaben dieser Vereinbarungen, der Hochwasserschutz vieler großer Siedlungsbereiche bereits vor dem Eintritt des Donau-Katastrophenhochwassers 2013 vorhanden war, wodurch größere Schäden verhindert wurden. Die Schadenssumme im Vergleich zum Hochwasser des Jahres 2002 war deutlich geringer, obwohl das Ereignis 2013 ein wesentlich größeres darstellte. Der Hauptgrund dafür lag in den seit 2006 ständig weiter errichteten Hochwasserschutzbauten und durchgeführten Absiedelungen in den von Hochwasser betroffenen Gebieten.

Neben diesen beiden Vereinbarungen wurde aus Anlass des Donau-Katastrophenhochwassers 2013 und den großräumigen Überflutungen im Bereich des Eferdinger Beckens, eine weitere Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 1/2014, zum Hochwasserschutz im Eferdinger Becken zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich abgeschlossen.

Da es an der österreichischen Donau immer noch Bereiche gibt, die gegenüber einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) nicht geschützt sind, ist es erforderlich diese Bereiche ebenso mit einem Hochwasserschutz auszustatten.

Die nunmehr vorliegende neue Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG und die Zusatzvereinbarung zu dieser sollen dazu dienen, die Finanzierung der erforderlichen Vorhaben für diese Bereiche sicherzustellen.

Gegenstand der 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung vor Gefährdung von Leib, Leben, Vermögens- und Wirtschaftsgütern durch Eintreten eines Hochwasserereignisses (bis HQ100) durch folgende Maßnahme:

- Realisierung von 26 neuen Hochwasserschutzvorhaben und -teilverhaben an der österreichischen Donau

Nach Untersuchungen mittels Studien und Kosten-Nutzen-Analysen gemeinsam mit den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Oberösterreich wurden für die neue Vereinbarung 26 neue Vorhaben bzw. Teilvorhaben definiert, die durch aktive und passive Hochwasserschutzmaßnahmen den Schutz vor Schäden an Leib, Leben, Vermögens- sowie Wirtschaftsgütern gewährleisten sollen.

Die Kosten für die Realisierung dieser Vorhaben belaufen sich auf rd. € 222 Mio. Der Bund soll 50% dieser (somit rd. € 111 Mio.) in Übereinstimmung mit dem Wasserbauförderungsgesetz (WBFG 1985) tragen.

Es wird festgehalten, dass der Bund Kostenerhöhungen, die zu einer Erhöhung des Anteils an vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) genehmigten Bundesmitteln führen, nicht zu tragen hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Vorhaben sind innerhalb der vom Bund zur Verfügung gestellten Beiträge je Bundesland zu bedecken oder vom jeweiligen Bundesland und/oder Interessenten selbst zu tragen.

Gegenstand der Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung vor Gefährdung von Leib, Leben, Vermögens- und Wirtschaftsgütern durch Eintreten eines Hochwasserereignisses (bis HQ100) durch folgende Maßnahme:

- Schnellstmögliche Umsetzung von Hochwasserschutzvorhaben der vorangegangenen 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 201/2013, mit deren Durchführung am 30. Juni 2021 noch nicht begonnen wurde

Um sicherzustellen, dass alle geplanten Vorhaben der 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 201/2013, umgesetzt werden können, wird mit der Zusatzvereinbarung die Möglichkeit geschaffen, am 30. Juni 2021 noch nicht begonnene Vorhaben aus der 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 201/2013, durch nicht verbrauchte Mittel der 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zu finanzieren. Die in der 2. und 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG jeweils genannten maximal förderbaren Kosten je Bundesland dürfen dabei in Summe nicht überschritten werden.

In dieser ist explizit festgehalten, dass der Abschluss weiterer Zusatzvereinbarungen zur Finanzierung von Kostensteigerungen der Vorhaben der 2. und 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, nicht möglich ist.

Ich stelle daher im Sinne obiger Zielsetzungen den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen,

2. die Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen

und

3. mich ermächtigen, die beiden beiliegenden Vereinbarungen über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau für den Bund zu unterzeichnen.

18. März 2022

Die Bundesministerin:

Leonore Gewessler, BA